Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach

- 2. Nachtragshaushaltssatzung
- und
- 2. Nachtragshaushaltsplan

- für das Haushaltsjahr 2023

2. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach für das Jahr 2023 vom

Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hat am 12.12.2023 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinlad-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt	unverändert
2. im Finanzhaushalt	unverändert
3. im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung	unverändert
4. im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung	unverändert

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

wird nicht geändert

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

wird nicht geändert

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

wird nicht geändert

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

wird nicht geändert

§ 6 Steuersätze

entfällt

§ 7 Gebühren und Beiträge[5]

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen[5] nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind die Benutzungsgebühren, die Wiederkehrenden Beiträge, die einmaligen Beiträge, die Abwasserabgabe und der Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse.

Die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden gemäß den Satzungen über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach wie folgt festgesetzt:

a) Benutzungsgebü Benutzungsgebühren

Wassergeld je cbm (zuzügl. 7 % Umsatzsteuer)	von bisher 2,48 Euro auf 2,18 Euro
Kanalbenutzungsgebühren je cbm	von bisher 2,50 Euro auf 2,14 Euro

b) Wiederkehrende Wiederkehrende Beiträge Wasserversorgung

Wiederkehrender Beitrag für die Wasserversorgung je qm beitragsfähiger Geschossfläche (zuzügl. 7 % Ums.-St.)	wird nicht geändert

c) Wiederkehrende Wiederkehrende Beiträge Abwasserbeseitigung

Wiederkehrender Beitrag für das Schmutzwasser je qm beitragsfähiger Geschossfläche	wird nicht geändert
Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser je qm zulässiger Abflussfläche	wird nicht geändert

d) Entgelte für die S Entgelte für die Straßenentwässerung

Anteil der Straßenbaulastträger an der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen je qm Verkehrsfläche	wird nicht geändert

e) Entgelte für die F Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus

Für die zusätzliche Entleerung von Hausklär- und Abwassersammelgruben (Fäkalschlamm), sowie die Entleerung	wird nicht geändert

f) Einmaliger Beitr Einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung (Straßenleitungen)

Einmaliger Beitrag für die Herstellung der Straßenleitungen je qm beitragsfähiger Geschossfläche (zuzügl. 7 % Umsatzsteuer)	wird nicht geändert

g) Einmaliger Beitra Einmaliger Beitrag für die Abwasserbeseitigung (Straßenleitungen)

Einmaliger Beitrag für die Herstellung der Straßenleitungen Schmutzwasser je qm beitragsfähiger Geschossfläche	wird nicht geändert
Einmaliger Beitrag für die Herstellung der Straßenleitungen Oberflächenwasser je qm zulässiger Abflussfläche	wird nicht geändert
Anteil der Straßenbaulastträger an den Investitionskosten je qm Verkehrsfläche	wird nicht geändert

§ 8 Umlage[6]
(Verbandsgemeindeumlage)

wird nicht geändert

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt jeweils zum 31.12. des Jahres:

2021	**22.283.977,68 EUR**	(festgestellt)
2022	**22.558.814,66 EUR**	(nicht festgestellt)
2023	**21.942.814,66 EUR**	(Planwert)
2024	**21.575.764,66 EUR**	(Planwert)
2025	**21.674.014,66 EUR**	(Planwert)
2026	**21.806.764,66 EUR**	(Planwert)

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

wird nicht geändert

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

wird nicht geändert

§ 12 Altersteilzeit

wird nicht geändert

§ 13 Leistungszahlungen

wird nicht geändert

§ 14 Weitere Bestimmungen

wird nicht geändert

Ransbach Baumbach, den

(Siegel)

Michael Merz, Bürgermeister

Bescheinigung

I. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach wurde am _____ vom Bürgermeister ausgefertigt;

Sie trägt das Datum _____.

II. Der Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach („Kannenbäcker-Bote“),

Jahrgang _____ , Nr.: _____ ,ausgegeben am Donnerstag, den _____ , öffentlich bekannt gemacht.

II. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach („Kannenbäcker-Bote“),

Jahrgang _____ , Nr.: _____ ,ausgegeben am Donnerstag, den _____ , öffentlich bekannt gemacht.

III. Der 2. Nachtragshaushaltsplan mit allen Anlagen hat in der Zeit von _____,

den _____, bis einschließlich _____, den _____, während der Dienststunden im

Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Zimmer 205, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Ransbach-Baumbach
Im Auftrag:

(Siegel)

Ransbach-Baumbach, den

……